Weichenstellung für unseren Verein

Autor(en): **Baumann, Margrit**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **32 (1976)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845622

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Weichenstellung für unseren Verein

An unserer Generalversammlung vom 30. März, zu der wir auf der Titelseite einladen, werden Fragen behandelt, welche die zukünftige Tätigkeit unseres Vereins massgeblich beeinflussen.
Vor allem wegen anderweitiger Inanspruchnahme hat unsere Präsidentin Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann ihren Rücktritt erklärt. Zusätzliche Arbeit wird ihr einmal die Berufung in die vom Bundesrat eingesetzte Kommission für Frauenfragen bringen, eine Berufung, zu der wir ihr herzlich gratulieren. Zum andern beabsichtigt sie eine Intensivierung ihrer Vortragstätigkeit über das neue Eherecht, sobald der auf das Frühjahr erwartete Entwurf vorliegt. Die Generalversammlung wird also eine neue Präsidentin und Ersatz für drei andere zurücktretende Vorstandsmitglieder zu wählen haben.
Ein weiteres bedeutungsvolles Traktandum ist ein Antrag auf Austritt unseres Vereins aus dem Schweizerischen Verband für Frauenrechte, den unsere Vorgängerinnen vor nahezu siebzig Jahren gründen halfen. Und schliesslich fordert ein letzter Antrag die Diskussion über die Zielsetzungen unserer Arbeit. Beide Anträge sollen uns zu einem Marschhalt und zu einer Neubesinnung veranlassen. Es sind nun fünf Jahre vergangen, seitdem wir Frauen politisch mündig geworden sind und nachdem die ersten Erfahrungen auf dem neu erschlossenen Gebiet vorliegen, ist es sicher sinnvoll, neue Nah- und Fernziele zu setzen und sich gemeinsam Gedanken über den besten einzuschlagenden Weg zu machen. Wir hoffen, dass sich an diesem Gespräch eine grosse Zahl unserer Mitglieder beteiligen wird.

Margrit Baumann

Mitbestimmung — Ja oder Nein?

Am 20. und 21. März 1976 werden die schweizerischen Stimmbürger über die Mitbestimmung zu entscheiden haben. Um einen Beitrag zur Meinungsbildung zu leisten, stellten wir die Mitgliederversammlung vom Monat Februar unter dieses Thema, und da die März/April-Nummer der «Staatsbürgerin» einen Monat früher als vorgesehen erscheint, können wir darüber noch berichten.

Die Initiative der Gewerkschaften

Maria Zaugg-Alt, Gewerkschaftssekretärin VHTL, erläuterte das am 16. März 1971 lancierte Volksbegehren der Gewerkschaften, das bereits im August 1971, von über 162 000 Stimmberechtigten unterzeichnet, bei der Bundeskanzlei in Bern eingereicht werden konnte. Der Text der Initiative war gemeinsam vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, vom Christlichnationalen Gewerkschaftsbund der Schweiz und vom Schweizerischen Verband Evangelischer Arbeitnehmer ausgearbeitet worden und lautet:

«Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung.»

Gefordert wird also, analog zur politischen Demokratie, wirtschaftliche Demokratie als ein in die Verfassung aufzunehmendes Grundrecht. Die Mitbestimmung wird für alle Erwerbstätigen in abhängiger Stellung verlangt, nicht nur für Arbeitnehmer in Industrie und Wirtschaft, sondern auch in der Verwaltung von Bund, Kantonen und Gemeinden. Und schliesslich wird auch gefordert, dass die Arbeitnehmer im Betrieb durch aussenstehende Funk-